



ÄVWL Newsletter Oktober 2015

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Oktober-Ausgabe unseres Newsletters steht ein Thema im Mittelpunkt: die beschlossenen Satzungsänderungen. Wir möchten Ihnen einen Kurzüberblick geben und damit auf die wichtigsten Fragen Antworten liefern. Warum die ÄVWL ihren Kodex erweitert hat, inwiefern Mitglieder bei Krankheit besser abgesichert sind und Näheres zu unseren Seminaren erfahren Sie in den untenstehenden Artikeln.

Die Themen im Überblick:

- [Beschlossene Satzungsänderungen](#)
- [Kodex](#)
- [Besser abgesichert bei Krankheit](#)
- [Seminare 2015](#)

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine interessante Lektüre.

Hier geht's zum Newsletter im PDF-Format.

Herzlichst, Ihr Redaktionsteam

Satzungsänderungen beschlossen

Zentrales Thema der Kammerversammlung am 13. Juni 2015 war eine Reihe von Satzungsänderungen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Hier ein Kurzüberblick:

Einführung der Höherversicherung ab 2016

Der Europäische Gerichtshof hat im Jahr 2011 entschieden, dass unterschiedliche Versicherungstarife für Männer und Frauen nicht zulässig sind. Die Vorgabe einheitlicher Unisex-Tarife macht auch eine Neugestaltung der freiwilligen Zusatzversorgung notwendig.

Um bei der Einführung neuer Tarife die Genehmigung der Aufsicht zu erhalten, werden gleichzeitig die Rechnungsgrundlagen an die aktuellen biometrischen Gegebenheiten angepasst und der Rechnungszins aufgrund des veränderten Kapitalmarktumfeldes flexibilisiert.

So sind Einzahlungen in die freiwillige Zusatzversorgung nur noch bis Ende 2015 möglich, bis dahin erworbene Anwartschaften bleiben in unveränderter Höhe bestehen.

Ab dem 1. Januar 2016 wird die freiwillige Zusatzversorgung durch die Höherversicherung ersetzt. Die Höherversicherung basiert ebenfalls auf dem Prinzip von Einmalbeiträgen, beinhaltet denselben Leistungskatalog und weist mit einem Rechnungszins von 2 Prozent eine nach wie vor attraktive Verzinsung auf, die damit oberhalb des Garantiezinses von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen liegt. Da sich die gesamte Kapitalanlage der ÄVWL weiterhin am Rechnungszins von 4 Prozent in der Grundversorgung orientieren wird, sind bei Erreichen entsprechender Überschüsse angemessene Dynamisierungen möglich und beabsichtigt. Den Rechnungszins von 4 Prozent in der Grundversorgung

behält die ÄVWL somit unverändert bei.

Den Flyer zur neuen Höherversicherung können Sie ab sofort auf unserer Homepage www.aewwl.de herunterladen.

Anpassung der allgemeinen Versorgungsabgabe für niedergelassene Mitglieder

„Hätte ich doch schon früher angefangen, die Einzahlungsmöglichkeiten bei der Ärzteversorgung voll auszuschöpfen.“ Diese oder ähnliche Aussagen wurden von den Mitgliedern und Rentnern in der Vergangenheit verstärkt an die Ärzteversorgung herangetragen. Um diese Anregung aufzugreifen, wird der Pflichtbeitrag für niedergelassene Mitglieder ab dem 1. Januar 2016 standardmäßig auf das 1,3-Fache (bisher: 1,1-Fache) der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres gesetzt.

Handelt es sich hierbei um eine zwangsweise Erhöhung der Pflichtabgabe? Nein, denn auf formlosen Antrag hin kann die Versorgungsabgabe auf das 1,2- oder 1,1-Fache reduziert werden. Auch in diesen Fällen erfolgt keine Einkommensüberprüfung. Die allgemeine Versorgungsabgabe in Höhe von 14 Prozent aller Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bleibt (grundsätzlich) bestehen.

Da Einzahlungen in die Höherversicherung (bisher: freiwillige Zusatzversorgung) erst nach Ausschöpfen der Einzahlungsmöglichkeiten in der Grundversorgung möglich sind, gewährleistet die ÄVWL mit dieser Änderung von Anfang an einen „nahtlosen“ Übergang zwischen der Grundversorgung und der neuen Höherversicherung.

Stärkung der Rücklagen und Reserven

Im anhaltenden Niedrigzinsumfeld kommt der Reservenbildung zur langfristigen Stabilität des Versorgungswerkes eine große Bedeutung zu. Eine der zentralen Lehren aus der Krise ist, dass für Banken und Versicherungen eine ausreichend bemessene Eigenkapitalausstattung unabdingbar ist. Auch die ÄVWL hat in den vergangenen Jahren ihre Rücklagen kontinuierlich ausgebaut.

Nach den beschlossenen Satzungsänderungen ist der Verwaltungsausschuss nun in der Lage, erzielte Überschüsse der Sicherheitsrücklage (Eigenkapital) bis zu einer Zielgröße von 8 Prozent der Deckungsrückstellung zuzuweisen (bisherige Zielgröße: 5 Prozent). Das positive Ergebnis des Geschäftsjahres 2014 ermöglichte es bereits, diese Zielgröße unmittelbar zu erreichen.

Die im Jahr 2011 eingeführte sonstige versicherungstechnische Rückstellung wurde zudem aufgrund ihres eigenkapitalähnlichen Charakters in eine sonstige Rücklage umgewidmet. Diese Bilanzposition, die derzeit 6,3 Prozent der Deckungsrückstellung ausmacht, kann zum Ausgleich erwarteter Änderungen der Rechnungsgrundlagen oder von Zinsschwankungen herangezogen werden.

Sicherung der Handlungsfähigkeit

Da sich das schwierige Niedrigzinsumfeld vermutlich noch eine gewisse Zeit lang fortsetzen wird und das herausfordernde wirtschaftliche Umfeld flexible und schnelle Reaktionen erfordert, muss die Handlungsfähigkeit des Versorgungswerkes gewährleistet bleiben. Dies beinhaltet auch, die Satzung der ÄVWL bei Bedarf zeitnah anpassen zu können.

Um die erforderlichen Mehrheiten bei Beschlussfassungen der Kammerversammlung über Satzungsänderungen der ÄVWL auch bei Abwesenheit mehrerer Delegierter erreichen zu können, gelten künftig die folgenden Mehrheitserfordernisse: 2/3-Mehrheit der Anwesenden, sofern dabei mindestens die Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung (61 Stimmen) erreicht wird. Bisher mussten Beschlüsse über Änderungen der Satzung mit einer 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung (81 Stimmen) gefasst werden. Die Handlungsfähigkeit in Bezug auf Änderungen der Satzung ist somit sichergestellt, gleichzeitig besteht nach wie vor ein hohes Legitimationserfordernis, sodass „Zufallsmehrheiten“ ausgeschlossen sind.

Sonstige Satzungsänderungen

Sonstige Satzungsänderungen betreffen unter anderem die Zusammensetzung und die Mitgliedschaft in den Verwaltungsorganen der ÄVWL, Corporate Governance-Aspekte und Verbesserungen im Bereich der Berufsunfähigkeitsrente.

Ergänzung des Corporate Governance Kodex der ÄVWL

Die Gremien der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL) haben im Jahr 2011 einen auf die ÄVWL zugeschnittenen Corporate Governance Kodex verabschiedet. Der Kodex soll dazu beitragen, die Grundprinzipien und Regeln der Unternehmensführung sowohl für unsere Mitglieder und Rentner als auch für unsere nationalen und internationalen Kooperations- und Geschäftspartner transparent zu machen.

Die ÄVWL hat ihren Kodex nun um ethische Aspekte bei der Kapitalanlage ergänzt, um die bereits gelebte Praxis einer gesellschaftlich verantwortlichen Kapitalanlage zusätzlich im Leitbild des Unternehmens zu verankern:

II. Werte und Verhaltensregeln

11. Ethische Aspekte bei der Kapitalanlage

Die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Faktoren bei der Kapitalanlage ist ein fester Bestandteil der nachhaltigen Anlagestrategie der ÄVWL, bei gleichberechtigter Beachtung der Kriterien Sicherheit und Rendite. Die ÄVWL ist sich des Interpretationsspielraumes bewusst, der bei der Beurteilung einer Investition von Investoren, Rating- und Zertifizierungsgesellschaften, Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit unterschiedlich ausgefüllt werden kann. Ethischen, sozialen und ökologischen Fragestellungen bei der Kapitalanlage trägt die ÄVWL daher dadurch Rechnung, dass sich der Verwaltungsausschuss der ÄVWL im Einzelfall mit nachhaltigen Aspekten der Anlage auseinandersetzt und dabei die Einschätzungen/Prinzipien von auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit renommierten Institutionen, wie zum Beispiel dem Norwegischen Staatsfonds oder der UN PRI Association, im Entscheidungsprozess berücksichtigt. In der Immobilienanlage kann dies beispielsweise auch beinhalten, eine anerkannte Nachhaltigkeits-Zertifizierung für einzelne Objekte anzustreben oder in der indirekten Anlage mit entsprechend zertifizierten Managern zusammenzuarbeiten.

Der gesamte Wortlaut des Kodex der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe kann im [Downloadcenter](#) unserer Homepage komplett als PDF heruntergeladen werden.

Besser abgesichert bei Krankheit

Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind und Krankengeld beziehen, sind ab dem Jahr 2016 im Fall einer längerfristigen Erkrankung bei der Ärzteversorgung besser abgesichert. Zusammen mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde jetzt eine Regelung verabschiedet, die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2016 dazu verpflichtet, für Krankengeldbezieher auch Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen zu zahlen. Diese Beitragszahlung existierte bislang lediglich für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Beitragszahlung setzt jedoch einen Antrag voraus und hat ihren Preis. Denn die Mitglieder müssen bereit sein, sich im gleichen Umfang wie die Krankenkassen an der Beitragszahlung zu beteiligen. Privat Krankenversicherte profitieren hiervon nicht. Sie haben zwar die Möglichkeit, freiwillige Beiträge an das Versorgungswerk zu zahlen; sie müssen diese Beiträge jedoch alleine aufbringen und sollten dies bereits bei der Bemessung der Höhe eines zusätzlich versicherten Krankentagegeldes berücksichtigen. In allen Fällen sollte bei Arbeitsunfähigkeit die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe in Kenntnis gesetzt werden.

Seminare 2015

Wie bereits angekündigt, finden im November und Dezember wieder Seminare der ÄVWL für ihre Mitglieder statt. Hier noch einmal die Termine:

- Samstag, 28. November 2015 im Best Western Parkhotel Wittekindshof in Dortmund
- Samstag, 5. Dezember 2015 im Best Western Arosa Hotel in Paderborn

Nähere Informationen sowie unser Online-Buchungstool finden Sie hier.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen!

Verantwortlich:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe | Schamhorststraße 44 | 48151 Münster
Telefon: +49 (0) 251-5204-0 | Fax: +49 (0) 251-5204-149 | info@aewwl.de | www.aewwl.de

Wenn Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an info@aewwl.de.

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist eine Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wurde am 1. April 1960 gegründet und hat ihren Sitz in Münster (Westfalen). Die Ärzteversorgung beruht auf dem Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.05.2000 (GV.NRW 2000, S. 403 ff.) und hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 10 dieses Gesetzes die Aufgabe, den Kammerangehörigen sowie deren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen auf der Grundlage einer besonderen Satzung zu gewähren.